



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr.
27.09.2011

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Roland Seidlitz – GAL-Fraktion

Beratungsfolge	am	TOP

Anfrage zu Eidelstedt 71 und den zur Zeit laufenden Bürgerbegehren für den Ausbau des Eidelstedt Centers einerseits und dem gegen den Ausbau / für den Erhalt des Grüns andererseits.

Sachverhalt/Fragen

23.09.2011
lfd. Nr. 48 (XIX)

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Es gibt seit Mitte des Jahres 2011 diese beiden Begehren, die Initiative gegen den Ausbau/ für den Erhalt des Grüns im Eidelstedter hatte etwas früher begonnen als die Initiative „Eidelstedt soll leben“ die sich für die geplante Erweiterung des Centers ausspricht.

Unter der Voraussetzung, beide Initiativen erreichen die notwendige Anzahl von gültigen Unterschriften innerhalb der Fristen:

Welche Spielräume bestehen bei den jeweiligen Bürgerbegehren zur Abgabe der gesammelten Unterschriften?

s. nachfolgende Ausführungen zu den einzelnen Bürgerbegehren.

Bis zu welchem Zeitpunkt muss die Initiative gegen den geplanten Ausbau die gesammelten Unterschriften abgegeben haben?

Das Bürgerbegehren „Grünes Zentrum Eidelstedt“ wurde am 10.06.2011 wirksam gem. § 32 Abs. 2 BezVG bei der Bezirksabstimmungsleitung Eimsbüttel angezeigt. Die sechsmonatige Unterstützungsfrist endet gem. § 187 Abs. 1 BGB (sog. Ereignisfrist) somit am 10.12.2011. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens notwendigen Unterstützungsunterschriften spätestens bei der Bezirksabstimmungsleitung abgegeben worden sein (sog. Eingang des Bürgerbegehrens). Sofern die Vertrauensleute bereits zu einem früheren Zeitpunkt die erforderlichen Unterschriften mit der ausdrücklichen Behauptung, das notwendige Quorum erreicht zu haben, bei der Bezirksabstimmungsleitung abgeben, endet bereits zu diesem Zeitpunkt die Unterstützungsfrist. Eine Nacheinreichung weiterer Unterschriften ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Bis zu welchem Zeitpunkt muss das Bezirksamt den Zeitpunkt für dieses Bürgerbegehren bekanntgeben und welcher Spielraum besteht hierbei zur Durchführung des Bürgerentscheids und zur Festsetzung des Abstimmungsdatums?

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt gem. § 32 Abs. 4 BezVG innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Bürgerbegehrens. Für den Fall, dass das Bürgerbegehren „Grünes Zentrum Eidelstedt“ die Unterstützungsfrist ausschöpft und die erforderlichen Unterschriften am 10.12.2011 bei der Bezirksabstimmungsleitung einreicht, muss das Bezirksamt bis spätestens 10.02.2012 über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden haben. In Abhängigkeit der Komplexität der rechtlichen Prüfung ist theoretisch eine frühere Zulässigkeitsentscheidung möglich.

Spätestens vier Monate nach der Zulässigkeitsentscheidung wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens gem. § 32 Abs. 7 BezVG ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form zustimmt, die von den Vertrauensleuten gebilligt wird. Dies bedeutet, dass die Bezirksversammlung bei Ausschöpfung der gesetzlichen Fristen durch Bürgerinitiative und Bezirksamt zur Vermeidung eines Bürgerentscheides dem Bürgerbegehren bis spätestens 10.04.2012 in der beschriebenen Form zustimmen muss. Fasst die Bezirksversammlung einen derartigen Beschluss nicht, muss bis spätestens 10.06.2012 ein Bürgerentscheid stattfinden. Soweit Bürgerinitiative, Bezirksamt und/oder Bezirksversammlung die ihnen zur Verfügung stehenden Fristen nicht vollständig ausschöpfen, enden die jeweiligen Folgefristen entsprechend früher. Zur Vorbereitung der Durchführung eines Bürgerentscheides und Festsetzung des Abstimmungstermins benötigt die Bezirksabstimmungsleitung, u.a. zur Wahrung der Ausschreibungsfristen, einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen.

Bis zu welchem Zeitpunkt muss die Initiative für den geplanten Ausbau die gesammelten Unterschriften abgegeben haben?

Das Bürgerbegehren „Eidelstedt soll leben!“ wurde am 12.07.2011 wirksam gem. § 32 Abs. 2 BezVG bei der Bezirksabstimmungsleitung Eimsbüttel angezeigt. Die sechsmonatige Unterstützungsfrist endet gem. § 187 Abs. 1 BGB somit am 12.01.2012. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens notwendigen Unterstützungsunterschriften spätestens bei der Bezirksabstimmungsleitung abgegeben worden sein. Sofern die Vertrauensleute bereits zu einem früheren Zeitpunkt die erforderlichen Unterschriften mit der ausdrücklichen Behauptung, das notwendige Quorum erreicht zu haben, bei der Bezirksabstimmungsleitung abgeben, endet bereits zu diesem Zeitpunkt die Unterstützungsfrist. Eine Nacheinreichung weiterer Unterschriften ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Bis zu welchem Zeitpunkt muss das Bezirksamt den Zeitpunkt für dieses zweite Bürgerbegehren bekanntgeben und welcher Spielraum besteht hierbei zur Durchführung des Bürgerentscheids und zur Festsetzung des Abstimmungsdatums?

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt gem. § 32 Abs. 4 BezVG innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Bürgerbegehrens. Für den Fall, dass das Bürgerbegehren „Eidelstedt soll leben!“ die Unterstützungsfrist ausschöpft und die erforderlichen Unterschriften am 12.01.2012 bei der Bezirksabstimmungsleitung einreicht, muss das Bezirksamt bis spätestens 12.03.2012 über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden haben. In Abhängigkeit der Komplexität der rechtlichen Prüfung ist theoretisch eine frühere Zulässigkeitsentscheidung möglich.

Spätestens vier Monate nach der Zulässigkeitsentscheidung wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens gem. § 32 Abs. 7 BezVG ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form zustimmt, die von den Vertrauensleuten gebilligt wird. Dies bedeutet, dass die Bezirksversammlung bei Ausschöpfung der gesetzlichen Fristen durch Bürgerinitiative und Bezirksamt zur Vermeidung eines Bürgerentscheides dem Bürgerbegehren bis spätestens 12.05.2012 in der beschriebenen Form zustimmen muss. Fasst die Bezirksversammlung einen derartigen Beschluss nicht, muss bis spätestens 12.07.2012 ein Bürgerentscheid stattfinden. Soweit Bürgerinitiative, Bezirksamt und/oder Bezirksversammlung die ihnen zur Verfügung stehenden Fristen nicht vollständig ausschöpfen, enden die jeweiligen Folgefristen entsprechend früher. Zur Vorbereitung der Durchführung eines Bürgerentscheides und Festsetzung des Abstimmungsdatums benötigt die Bezirksabstimmungsleitung, u.a. zur Wahrung der Ausschreibungsfristen, einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen.

mungstermins benötigt die Bezirksabstimmungsleitung, u.a. zur Wahrung der Ausschreibungsfristen, einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen.

Ist es unter Berücksichtigung aller Daten + Fristen theoretisch denkbar, dass diese Bürgerbegehren in einem gemeinsamen Bürgerentscheid (gegeneinander) durchgeführt werden könnten?

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden rechtlichen Prüfung zur inhaltlichen Gegenstandsübereinstimmung der Bürgerbegehren ist es hinsichtlich der Fristen theoretisch denkbar, einen gemeinsamen Bürgerentscheid durchzuführen.

Welche Voraussetzungen sind dafür bei dem Vorgehen der jeweiligen Initiativen notwendig?

Erforderlich wäre ein möglichst zeitgleicher Eingang beider Bürgerbegehren. Darüber hinaus haben das Bezirksamt im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung und die Bezirksversammlung im Rahmen der Beschlussfassung grundsätzlich die Möglichkeit, ggf. unterschiedliche Zeitabläufe der Bürgerbegehren zu synchronisieren. Hierzu dürften die Eingangszeitpunkte der Bürgerbegehren jedoch nicht mehr als vier Wochen auseinanderliegen.

Anlage/n:

ohne Anlagen